RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 1. JUNI 2022

Die mit 1. Juni veränderten Regelungen für Chöre gemäß der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (i.d.F. 1. Novelle) gelten bis inklusive 23. August.

Zusätzlich erlassene Verordnungen der Länder sind im jeweiligen Bundesland zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- → Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 7).
- → Ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen bzw. getestet) ist nicht Voraussetzung.
- → Maskenpflicht ist nicht Voraussetzung.
- → Für Auftritte bei röm.-kath. Gottesdiensten gelten nur die Regelungen der Bischofskonferenz.

Regelungen für Proben/Konzerte:

- → Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist unbegrenzt.
- → Ab mehr als 500 Personen sind ein:e COVID-19-Beauftragte:r (gemäß § 3 Abs 2) und ein COVID-19-Präventionskonzept (gemäß § 3 Abs 3) verpflichtend.

Das Präsidium des Chorverband Österreich appelliert an die Eigenverantwortung der Chorverantwortlichen und Chorsänger:innen und empfiehlt eine verantwortungsbewusste Vorgehensweise bei allen Zusammenkünften.

Österreich singt wieder!